

429/A XX.GP

der Abgeordneten Dr. Schmidt
und PartnerInnen

betreffend Änderung des Volksbegehrensgesetzes 1973

Der Nationalrat Wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert Wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 wie folgt geändert wird:

§ 3 Abs. 3 entfällt."

Begründung

Wenn von der Lebendigkeit der Demokratie die Rede ist, Wird oftmals das plebiszitäre Element ins Treffen geführt. Die österreichische Verfassung sieht die direkt demokratischen Instrumente als Ergänzung zur repräsentativen Demokratie vor, das Volksbegehren soll die Möglichkeit zur direkten Anregung der BürgerInnen an den Gesetzgeber eröffnen. Das heißt, das direkt demokratische Prinzip ist ebensowenig Selbstzweck wie andere Verfassungsprinzipien, sondern Mittel zur Erreichung eines Zwecks: in diesem Fall der Reaktion des Gesetzgebers, des Parlaments. Das Volksbegehrensgesetz regelt dazu das Procedere, nämlich die Voraussetzungen und das Verfahren. Der Antrag zur Einleitung des Verfahrens ist entweder von 10.000 Personen zu unterfertigen, oder von mindestens acht Mitgliedern des Nationalrates oder von je vier Mitgliedern der Landtage dreier Länder. Diese Privilegierung des Bundes- und der Länderparlamente (die Unterschrift eines Mitglieds des Nationalrates zählt soviel wie 1.250 Unterschriften anderer BürgerInnen) scheint nicht nur unsachgemäß, sondern vor allem im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Instruments sinnentleert: die Anregung des Gesetzgebers an den Gesetzgeber, sich mit einem Thema zu befassen - allerdings über den Umweg eines Volksbegehrens. Dazu kommt, daß die erleichterte Einleitung eines Volksbegehrens durch eine politische Partei im Hinblick auf das Wahrnehmbare Anwachsen einer politischen Unkultur zu einer Inflation dieser Instrumente und damit der Abstumpfung führen könnte oder sogar zu ihrer

demagogischen Zerstörung. Jedenfalls ist kein Grund ersichtlich, ein direkt demokratisches Instrument zum vereinfachten Gebrauch parteitaktischer Überlegungen auszugestalten. Ebenso wenig scheint die Privilegierung der Mitglieder der Landtage gerechtfertigt, zumal die parlamentarische Interessenvertretung der Länder, der Bundesrat, ein Gesetzesinitiativrecht hat. Aus diesen Gründen ist § 3 Abs. 3 des VBG aufzuheben. In formeller Hinsicht wird die Durchführung einer Ersten Lesung binnen drei Monaten verlangt und die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.